

So liegt keine Notwehr vor, wenn F. das Kind des D. schlägt, um den D. von einem Obstbaum an der Chaussee zu vertreiben, den er, F., gepachtet hat.

Allerdings kann in solchen Fällen u. U. ein anderer Rechtfertigungsgrund gegeben sein.

So liegt z. B. keine Notwehr vor, wenn A. auf einem fremden Motorrad vor ihm verfolgenden Rowdys flieht und dabei das Motorrad beschädigt. Jedoch ist die Handlung des A. infolge Angriffsnotstandes (§ 904 BGB) gerechtfertigt.

b) Die Verteidigungshandlung muß zur Abwehr des Angriffs „*erforderlich*“, d. h. *gesellschaftlich notwendig sein*. Die zur Abwehr eingesetzten Mittel und die mit der Abwehr angestrebten und erzielten Wirkungen müssen *im Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs stehen*. Verhältnismäßigkeit zwischen Verteidigungshandlung und Angriffshandlung bedeutet aber nicht Gleichheit der Mittel des Angriffs und der Verteidigung. Es ist dem Verteidiger also nicht völlig freigestellt, auf welche *Art* und *Weise* er den Angriff des anderen abwehren will.

So kann A., der von B. mit dem Messer angegriffen wird, dem Angriff dadurch begegnen, daß er ihn durch einen Judogriff, den er beherrscht, entwaffnet. Er kann ihn auch mit einem Messer zu verletzen suchen oder ihn mit einer Axt, die in Reichweite steht, niederschlagen.

Der Verteidiger ist verpflichtet, unter mehreren ihm zur Abwehr des Angriffs zur Verfügung stehenden Mitteln dasjenige auszuwählen, das bei dem Angreifer den geringsten Schaden verursacht, vorausgesetzt, daß die Anwendung dieses weniger schweren Mittels nicht mit einem Risiko für Leben und Gesundheit des Verteidigers verbunden ist.

Im genannten Fall würde der Verteidiger die Grenzen der notwendigen Verteidigung nicht überschreiten, wenn er, ohne den Judogriff anzuwenden, den B. niedersticht oder mit der Axt niederschlägt, weil er sich im konkreten Fall auf das Gelingen dieses Griffes nicht verlassen kann.

Vom Angegriffenen kann im allgemeinen nicht verlangt werden, daß er sich dem Angriff durch Flucht entzieht. Er muß die Möglichkeit haben, seine und des Staates Interessen gegen eine verbrecherische Handlung zu verteidigen. Der Abwehrende soll als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für die Erhaltung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse eintreten, und es ist unter Um-